



Stellungnahme über die Meldung einer Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten des Rates in Bezug auf das Dossier „Suites administratives données aux absences pour maladie injustifiées“ (Administrative Maßnahmen im Falle eines unbefugten krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst)

Brüssel, den 22. Juli 2010 (Vorgang 2009-0687)

1. Verfahren

Am 23. Oktober 2009 wurde vom Datenschutzbeauftragten (DSG) des Rates eine Meldung im Sinne von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend „Verordnung“) in Bezug auf den Vorgang Dossier „Suites administratives données aux absences pour maladie injustifiées“ (Administrative Maßnahmen im Falle eines unbefugten krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst) an den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gerichtet.

Mit dieser Meldung gingen folgende Dokumente einher:

- Mitteilung an das Personal Nr. 65/04 vom 3. Mai 2004 über das Vorgehen im Falle einer Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall (Artikel 59 und 60 des Statuts)
- drei Musterbriefe (verspätetes Einreichen eines ärztlichen Attestes, Benachrichtigung der Besoldungsstelle, Mitteilung über das Fernbleiben bei einer ärztlichen Kontrolle)

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSG sowie dem für die Verarbeitung Verantwortlichen am 17. Dezember 2009 zur Begutachtung übermittelt. Die Antwort ging am 20. Juli 2010 ein.

2. Sachverhalt

Jedes Fernbleiben aufgrund von Krankheit, das nach Ansicht der für die Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten verantwortlichen Dienststelle bzw. dem kontrollierenden Arzt aus den nachfolgend aufgelisteten Gründen als unbefugt angesehen wird, zieht administrative Maßnahmen zu ihrer Regulierung nach sich. Folgende Gründe können dabei herangezogen werden: (i) die Überprüfung der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle der ärztlichen Bescheinigungen sowie die Berücksichtigung der Frist zur Einreichung, (ii) die Bescheinigung des kontrollierenden Arztes nach einer erfolgten ärztlichen Kontrolle, (iii) das Nichterscheinen bei einer ärztlichen Kontrolle, (iv) das Überschreiten von mehr als zwölf Tagen krankheitsbedingter Abwesenheit innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Im Prinzip besteht die Regulierung darin, die Dauer derartiger Fehlzeiten auf den Jahresurlaub der betroffenen Person anzurechnen. Für den Fall, dass der Urlaubsanspruch der betroffenen

Person bereits verbraucht ist, so erfolgt für diesen Zeitraum ein Gehaltsabzug für den Beamten bzw. Bediensteten.

Diese Vorgänge erfordern den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die nachfolgend aufgelisteten Stellen des Generalsekretariats des Rates:

- in jedem Fall: Dienststelle für Soziales bzw. Dienststelle für die Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten sowie Dienststelle für Urlaub bzw. Flexitime
- falls es Auswirkungen auf die Besoldung geben sollte, außerdem die Besoldungsstelle.

Diese Verarbeitung kann potenziell Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und nationale Sachverständige sowie Mitglieder des Militärstabs, die für den Rat arbeiten, betreffen.

Der Zweck der Verarbeitung soll sicherstellen, dass alle Vorschriften der Statuten sowie sonstige im Falle einer Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall geltenden Bestimmungen eingehalten werden, um dadurch aus medizinischer Sicht unbefugten Abwesenheiten entgegenzuwirken.

Vorgehensweise im Falle eines unbefugten Fernbleibens vom Dienst

Im Falle eines unbefugten Fernbleibens vom Dienst wird die betroffene Person wie folgt darüber informiert:

- sollte sich die betroffene Person keiner ärztlichen Kontrolluntersuchung unterziehen, wird ihr eine Mitteilung über das Fernbleiben bei der ärztlichen Kontrolluntersuchung zugesendet;
- sollte sich die betroffene Person einer ärztlichen Kontrolluntersuchung unterziehen und der kontrollierende Arzt dabei die Fähigkeit zur Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit feststellen, wird dem Beamten eine Bescheinigung über die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit zu einem bestimmten Datum ausgehändigt. Sollte der Beamte seine Arbeitstätigkeit zu diesem Datum nicht wieder aufnehmen, wird dieses Fernbleiben vom Dienst als ordnungswidrig angesehen;
- sollte die betroffene Person ihr ärztliches Attest verspätet einreichen, wird ihr eine Mitteilung über das verspätete Einreichen der ärztlichen Bescheinigung zugestellt;
- sollte die betroffene Person in einem Zwölfmonatszeitraum krankheitsbedingt insgesamt mehr als zwölf Tage vom Dienst fernbleiben, wird ihr keine besondere Mitteilung zugestellt. Jedoch kann die betroffene Person das Überschreiten dieser Anzahl von Tagen über die Anwendung Flexitime (internes System zur Verwaltung der Arbeits- und Fehlzeiten) einsehen.

Die Regulierung der Fehltage erfolgt anschließend durch die Dienststelle für Urlaub bzw. Flexitime. Die Daten sind für den betroffenen Bediensteten zugänglich und können in der Anwendung Flexitime eingesehen werden. Im Falle einer Unstimmigkeit kann die betroffene Person in jedem Fall eine Überprüfung der Daten anfordern und ggf. die Änderung der gespeicherten Daten bei der für die Überprüfung von ärztlichen Bescheinigungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten zuständigen Stelle oder bei der Dienststelle für Urlaub bzw. Flexitime im Falle eines Überschreitens der in Artikel 59 des Statuten in Bezug auf krankheitsbedingte Fehlzeiten ohne ärztliche Bescheinigung genannten zwölf Tage verlangen.

Im Falle einer Überschreitung des Urlaubsanspruchs wird der Besoldungsstelle durch die Dienststelle für Urlaub bzw. Flexitime eine Mitteilung zugestellt, dass für den Zeitraum des unbefugten Fernbleibens ein Gehaltsabzug zu erfolgen hat. Die betroffene Person erhält eine derartige Mitteilung in Kopie.

Um ihren jeweiligen Auftrag zu erfüllen, haben die jeweiligen Stellen Zugang zur Personaldatenbank „GPWIN“ und die Anwendung Flexitime.

Die durch die vorliegende Verarbeitung generierten Daten werden sowohl in elektronischer Form in der Anwendung Flexitime als auch in Papierform (verschiedene Mitteilungen) durch die entsprechenden Stellen gespeichert¹. Die Daten in Papierform werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren aufbewahrt.

Die betroffenen Personen wurden in der Mitteilung an das Personal Nr. 65/04 vom 3. Mai 2004 über das Vorgehen im Falle einer Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall (Artikel 59 und 60 des Statuts), in dem das Verfahren zum Einreichen ärztlicher Bescheinigungen sowie die Verfahrensweisen und Auswirkungen einer ärztlichen Kontrolluntersuchung beschrieben werden, informiert.

Für diese Verarbeitung besteht keine spezifische Datenschutzerklärung und wird der betroffenen Person bei Einreichung der verschiedenen Dokumente auch nicht übermittelt.

3 Rechtliche Angelegenheiten

3.1 Vorabkontrolle

Das in der Mitteilung beschriebene Vorgehen stellt einen Umgang mit personenbezogenen Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2.a) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch Organe und Einrichtungen, soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen (Artikel 3.1 der Verordnung).

Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisch (Speicherung in der Anwendung Flexitime). Bestimmte Vorgänge werden hingegen manuell durchgeführt (Verarbeitung der verschiedenen Papierdokumente).

Infolgedessen fällt diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 45/2001.

Artikel 27.1 der Verordnung sieht vor, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Vorabkontrolle jener Verarbeitungen vornimmt, „*die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“.

Artikel 27.2a) der Verordnung gibt an, welche Verarbeitungen ein derartiges Risiko mit sich bringen: „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen*“. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da die Daten zweifelsohne in den Bereich „Daten über Gesundheit“ fallen.

Überdies wird die Verarbeitung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung geregelt, da eine Reduzierung des Urlaubsanspruchs bzw. ein Gehaltsabzug „*Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“ darstellen.

¹ Die Anwendung Flexitime ist nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. Der EDSB hat diesbezüglich am 19. Januar 2006 eine Stellungnahme in der Sache 2004-258 vorgelegt.

Die vorliegende Stellungnahme vervollständigt die Stellungnahme des EDSB vom 11. November 2008 in Bezug auf die Verarbeitung mit dem Titel „Procédure en cas d'absence pour maladie ou accident“ („Verfahren im Falle einer Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall“) (Vorgänge EDSB 2008-0271 und 2008-0283).

Im Prinzip muss die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten durchgeführte Kontrolle vor der Einleitung des Verfahrensweges stattfinden. In diesem Fall stellt die Kontrolle aufgrund ihrer verspäteten Ankündigung eine Ex-post-Kontrolle dar. Dies ändert jedoch nichts an der gewünschten Umsetzung der vom EDSB hervorgebrachten Empfehlungen.

Die Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rats ging am 23. Oktober 2009 ein. Gemäß Artikel 27.4 der Verordnung hat der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung abzugeben. Aufgrund einer Aussetzung um 215 Tage muss der EDSB seine Stellungnahme bis zum 27. Juli 2010 abgeben.

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung muss unter dem Gesichtspunkt von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) 45/2001 betrachtet werden. Dieser Artikel sieht vor, dass die Verarbeitung nur dann erfolgen darf, wenn sie *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde“*. Außerdem heißt es in Paragraph 27 der Präambel der Verordnung: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*.

Die Kontrolle von Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder Unfall und die damit verbundenen Folgen fallen nicht nur in den Rahmen der für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Einrichtungen erforderlich ist, sondern stützt sich gleichfalls auf den Statut der Beamten, wie er bei der Anwendung von Verträgen Anwendung findet².

Wie in den Fakten bereits erwähnt, wird gemäß Artikel 60 des Statuts der Beamten³ *„jedes unbefugte Fernbleiben vom Dienst, das ordnungsgemäß festgestellt worden ist, auf den Jahresurlaub des Beamten angerechnet. Ist der Jahresurlaub des Beamten verbraucht, so verwirkt er für die entsprechende Zeit den Anspruch auf seine Dienstbezüge“*. Die Mitteilung an das Personal Nr. 65/04 vom 3. Mai 2004 über das Verfahren im Falle eines Fernbleibens vom Dienst aufgrund von Krankheit oder Unfall legt den Anwendungsbereich dieser Bestimmung dar.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist demnach gegeben.

3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

² Artikel 59 und 60 des Statuts.

³ Die Artikel 16, 59, 60 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) sehen vor, dass dieselben Bedingungen für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und ANS gelten.

Artikel 10 der Verordnung sieht vor, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die Gesundheit untersagt ist, sofern die Absätze 2 und 3 von Artikel 10 der Verordnung nicht gelten. Das vorliegende Dossier bezieht sich eindeutig auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die Gesundheit.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b findet in diesem Fall Anwendung: *„Absatz 1 (Untersagung der Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit) findet nicht Anwendung, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer auf der Grundlage dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist oder sie, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich angemessener Garantien genehmigt wird“*. Es handelt sich hierbei in der Tat um eine Verarbeitung, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird, um die Bestimmungen des Statuts in Bezug auf das Fernbleiben vom Dienst einzuhalten.

3.4 Qualität der Daten

Die Daten müssen *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung).

Hinsichtlich der Formulararten, die der Meldung anzuhängen sind (Mitteilung über das verspätete Einreichen eines ärztlichen Attests, Mitteilung an die Besoldungsstelle, Mitteilung über das Fernbleiben bei der ärztlichen Kontrolluntersuchung) bleibt festzuhalten, dass der EDSB der Auffassung ist, dass die Daten für die Verwaltung und Verarbeitung der Fehlzeiten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet wurden, dafür erheblich sind und nicht über den Zweck der Kontrolle hinausgehen. Der EDSB hält fest, dass diese Dokumente keine Informationen über die Art der Erkrankung bzw. des Unfalls wie z. B. Diagnosen enthalten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung, müssen die personenbezogenen Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein und es sind ferner *„alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*. Mit der eingeführten Vorgehensweise darf in angemessener Art davon ausgegangen werden, dass die Daten sachlich richtig und auf den neuesten Stand gebracht sind. Die Dokumente hinsichtlich der Folgen im Falle eines unbefugten Fernbleibens vom Dienst werden an die betroffene Person übermittelt, die daraufhin die Richtigkeit der entsprechenden Daten überprüfen und ggf. deren Richtigstellung verlangen kann. Die betroffene Person ist ebenfalls berechtigt, ihre Fehltage über die Anwendung Flexitime einzusehen und die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

Darüber hinaus verfügt die betroffene Person über ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die Informationen in den Akten (siehe unten Punkt 3.8).

Weiterhin müssen die Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit war bereits Gegenstand der Untersuchung (siehe oben Punkt 3.2). Hinsichtlich Treu und Glauben bezieht sie sich auf Informationen, die der betroffenen Person zugestellt werden müssen (siehe unten Punkt 3.9).

3.5 Speicherung der Daten

Aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) 45/2001 geht hervor, dass die Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“*

Die unter Punkt 2 oben angegebene Speicher- bzw. Aufbewahrungsdauer von Daten wird hinsichtlich der Dokumente, die von den für die vorliegende Verarbeitung verantwortlichen Stellen verarbeitet werden, als notwendig für das Erreichen der Zwecke dieser Verarbeitung erachtet.

Nach Ablauf des für die Speicherung bzw. Aufbewahrung der Daten vorgesehenen Zeitraums sind die manuellen Dossiers zu vernichten und die elektronischen Dateien zu löschen.

3.6 Übermittlung der Daten

Die Verarbeitung darf in Übereinstimmung mit Artikel 7.1 der Verordnung (EG) 45/2001 über die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft nur dann erfolgen, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Die Daten dürfen nur innerhalb der Stellen, die für die Verarbeitung der Daten verantwortlich sind, weitergegeben werden. Diese Stellen müssen über eventuell bei der Verwaltung von Abwesenheiten aufgrund von Krankheit festgestellte Unregelmäßigkeiten informiert werden, um das Fernbleiben als gerechtfertigt (oder unbefugt) zu klassifizieren und entsprechend ihrer Zuständigkeit ggf. erforderliche administrative Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen einzuleiten. Artikel 7 Absatz 1 wird demnach sehr wohl eingehalten. Hinsichtlich der Übermittlung der Daten zwischen den verantwortlichen Stellen muss beachtet werden, dass nur erhebliche Daten übermittelt werden dürfen und dass streng genommen in keinem Falle medizinische Daten, aus denen die Art der Erkrankung hervorgeht, übermittelt werden dürfen. Vielmehr geht aus Artikel 7 Absatz 3 hervor, dass *„der Empfänger [...] die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke [verarbeitet], für die sie übermittelt wurden“*. Daher muss jede Person, die Daten empfängt und verarbeitet, explizit darauf hingewiesen werden, dass diese Daten zu keinen anderen Zwecken verwendet werden dürfen.

In Bezug auf die Übermittlung von Daten in Ausnahmefällen an andere Stellen wie z. B. den juristischen Dienst der Einrichtung, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Europäischen Bürgerbeauftragten oder den EDSB ist der EDSB der Ansicht, dass eine derartige Übermittlung mit Artikel 7 der Verordnung vereinbar ist, da sie im Grunde genommen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Jedoch möchte der Europäische Datenschutzbeauftragte, dass ein besonderes Augenmerk auf die Tatsache gerichtet wird, dass die personenbezogenen Daten nur dann übermittelt werden, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, unbedingt erforderlich ist. Diese Tatsache ist insbesondere bei der Übermittlung von Daten über die Gesundheit von Bedeutung.

3.7 Übermittlung unter Angabe der Personalnummer bzw. sonstiger Kennzeichen

Die Personalnummer der kontrollierten Person wird auf bestimmten Formularen der für die Verarbeitung zuständigen Stellen angegeben, zum Beispiel auf der Mitteilung an die Besoldungsstelle. Der Einsatz eines Kennzeichens als solches ist in diesem Fall ein legitimes Mittel, um die Arbeit der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle zu erleichtern. Dennoch kann eine derartige Verwendung von Kennzeichen entscheidende Folgen nach sich ziehen, weswegen der europäische Gesetzgeber gezwungen war, eine derartige Verwendung von Kennzeichen oder Nummern im Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung zu regeln. In diesem Fall ist die Verwendung der Personalnummer durch den Rat angemessen, da hierdurch eine bessere Verwaltung von Fehlzeiten ermöglicht wird.

3.8 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung (EG) 45/2001 beschreibt das Auskunftsrecht – und die damit verbundenen Modalitäten – der von der Verarbeitung betroffenen Person. Gemäß Artikel 13 der Verordnung hat die betroffene Person insbesondere das Recht, jederzeit frei und ungehindert von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten.

Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht wird von Abschnitt 5 der Entscheidung des Rates vom 13. September 2004 über die Annahme der Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (2004/644/EG) geregelt⁴. Im Hinblick auf diese Verarbeitung ist keine spezielle Regelung in Kraft.

Für den vorliegenden Fall bleibt festzuhalten, dass die betroffene Person über die Folgen eines unbefugten Fernbleibens vom Dienst entweder über eine gesonderte Mitteilung oder im Rahmen der Anwendung Flexitime benachrichtigt wird.

Artikel 14 der Verordnung (EG) 45/2001 räumt der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten ein. Genauso wie die betroffene Person über ein Auskunftsrecht verfügt, ist sie ebenfalls berechtigt, ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen bzw. auf den neuesten Stand zu bringen. Die betroffenen Personen haben demnach das Recht, die gerechtfertigte und legitime Aktualisierung ihrer personenbezogenen Daten bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen.

Im vorliegenden Fall kann die betroffene Person von der zuständigen Stelle verlangen, die gespeicherten Daten zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Dazu wendet sich die betroffene Person an die für die Überprüfung von ärztlichen Bescheinigungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten zuständigen Stelle oder an die Dienststelle für Urlaub bzw. Flexitime im Falle eines Überschreitens der in Artikel 59 des Statuten in Bezug auf krankheitsbedingte Fehlzeiten ohne ärztliche Bescheinigung genannten zwölf Tage.

Der EDSB ist demnach der Meinung, dass die Artikel 13 und 14 der Verordnung eingehalten werden.

3.9 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) 45/2001 sehen vor, dass die betroffene Person informiert werden muss, sobald ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und listet

⁴ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S.27.

eine Reihe an Informationen auf, die der betroffenen Person zwingend mitgeteilt werden müssen.

Diese Bestimmungen gelten in diesem Fall, da bei der betroffenen Person und auch bei verschiedenen Beteiligten an dem Prozess (Vertrauensarzt, Datenbanken usw.) Daten erhoben werden.

Der EDSB kommt zu dem Schluss, dass die betroffenen Personen im Sinne der Bestimmungen der Verordnung unzureichend informiert wurden, da ihnen keine speziellen Informationen weitergeleitet worden sind.

Der EDSB empfiehlt, eine Datenschutzerklärung zu verfassen und die betroffene Person darüber grundsätzlich zu informieren. Diese Erklärung muss die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Zwecke und verschiedenen Etappen des Verfahrens, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die potenziellen Empfänger der Daten, das Vorhandensein und die Modalitäten eines Auskunfts- und Berichtigungsrechts, die Dauer der Speicherung bzw. Aufbewahrung der Daten sowie die Möglichkeit der Anrufung des EDSB enthalten. Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Erklärung ebenfalls auf der Intranet-Seite des Rates im Themenbereich zur Abwesenheit aufgrund von Krankheit verfügbar sein sollte. Darüber hinaus ist diese Erklärung in einer zukünftigen Mitteilung an das Personal zu erwähnen, wobei erklärt wird, welches Verfahren im Falle einer Abwesenheit aufgrund von Krankheit einzuhalten ist. Dadurch wird ein Maximum an Transparenz gegenüber den betroffenen Personen sichergestellt.

3.10 Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) 45/2001 über die Sicherheit der Verarbeitung *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*.

Der EDSB ist der Meinung, dass auf Basis der in der Meldung enthaltenen Informationen Artikel 22 eingehalten wird.

Zusammenfassung:

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) 45/2001 nach sich zu ziehen, insofern als die oben genannten Beobachtungen berücksichtigt werden. Dies impliziert insbesondere,

- dass die betroffenen Personen gemäß Punkt 3.9 der vorliegenden Stellungnahme angemessen informiert werden.

Brüssel, den 22. Juli 2010

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter